Der Senat von Berlin UMVK IV C 56 9025-1887

An das Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

# Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 03.05.2022

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2019 (GVBl. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des Landes Berlin und am Flughafen Berlin Brandenburg aufgrund einer Verfügung nach § 47 Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes zulässig."
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
    - "(2) Die Beförderungsentgelte gelten für
    - 1. Fahrten innerhalb des Landes Berlin,
    - 2. Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen Berlin Brandenburg und
    - 3. für Fahrten vom Flughafen Berlin Brandenburg in das Land Berlin, zu Zielen im Landkreis Dahme-Spreewald und in die folgenden Städte und Gemeinden:
    - a) Stadt Potsdam,
    - b) Gemeinde Nuthetal,
    - c) Gemeinde Kleinmachnow,
    - d) Gemeinde Stahnsdorf,
    - e) Stadt Teltow,
    - f) Gemeinde Großbeeren,
    - g) Stadt Ludwigsfelde,
    - h) Stadt Trebbin,
    - i) Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
    - i) Gemeinde Rangsdorf,
    - k) Stadt Zossen.
    - l) Gemeinde Am Mellensee,
    - m) Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen,
    - n) Gemeinde Grünheide (Mark),
    - o) Stadt Erkner,
    - p) Gemeinde Woltersdorf,
    - g) Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin,
    - r) Gemeinde Schöneiche bei Berlin,
    - s) Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und
    - t) Gemeinde Petershagen-Eggersdorf.

einschließlich deren Stadtteile, Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile."

	c) Die	bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absö	itze 3 und 4.			
2. § 2 wird wie folgt geändert:						
	a) Abs	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:				
	"Es	gelten folgende Tarifstufen:				
	Tari	fstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif,				
	Tari	fstufe 2: Tarif für sonstige Fahrten,				
	Tari	fstufe 3: Flughafentarif.				
	Der	Flughafentarif gilt für Fahrten, die am Flugh	afen Berlin Brandenburg beginnen."			
	b) In A erse	bsatz 3 wird die Angabe "Tarifstufe 2" durch tzt.	n die Wörter "jeweilige Tarifstufe"			
3.	. § 4 wird wie folgt geändert:					
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:					
aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Tarifstufe 2" durch die Wörter "den 7 2 und 3" ersetzt.						
	bb) In Satz 2 wird die Angabe "Tarifstufe 2" durch die Wörter "Tarifstufen 2 und 3" ersetzt.					
	b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:					
	"De	r Kilometerpreis beträgt				
	a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahren Wegstrecke					
		von 0 bis 7 km	2,30 Euro je km,			
		ab 7 km	1,65 Euro je km,			
	b)	in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen We	egstrecke			

von 0 bis 5 km 2,20 Euro je km,

ab 5 km 1,75 Euro je km."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Für je 0,20 Euro sind

a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 86,96 m,

ab 7 km eine Teilstrecke von 121,21 m,

b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 5 km eine Teilstrecke von 90,91 m,

ab 5 km eine Teilstrecke von 114,29 m

zurückzulegen."

- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

- In Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "in der Tarifstufe 2" und nach dem Wort "Stunde" die Wörter "und in der Tarifstufe 3 ein Entgelt von 30,00 Euro je Stunde" eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach der Angabe "21,82 Sekunden" die Wörter "in der Tarifstufe 2 und von 24,00 Sekunden in der Tarifstufe 3" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
     "c) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Berlin Brandenburg
     durch Taxen, die die kostenpflichtige Taxeninfrastruktur mit Aufruf zur
     Ladung am Flughafen benutzen

bb) In Satz 2 wird die Angabe "13,00 Euro" durch die Wörter "3,00 Euro, bei Großraumtaxen von 8,00 Euro" ersetzt.

#### Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens am 28. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

## A. Begründung:

#### I. Allgemeines

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (TaxentarifVO) vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), ist zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2019 (GVBl. S. 556) geändert worden. Mit der Inbetriebnahme des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) am 31. Oktober 2020 wurde der Betrieb am Flughafen Berlin Tegel im November 2020 endgültig eingestellt. Dies macht eine Änderung der Verordnung erforderlich. Beispielsweise wird anstelle der Erhebung eines Zuschlags für die Nutzung des Nachrückplatzes am Flughafen Tegel ein entsprechender Zuschlag für die Nutzung der kostenpflichtigen Taxeninfrastruktur (sog. Taxispeicher) mit Aufruf zur Ladung am Flughafen am BER eingeführt.

Wie in der Begründung zur 10. Verordnung der Änderung der Taxentarifverordnung angekündigt, hat das Land Berlin nach Gesprächen mit dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald außerdem eine Vereinbarung über die Durchführung des Taxenverkehres am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) gem. § 47 Absatz 2 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 09.10.2020, S. 5158 ff.). Hiernach wird der Pflichtfahrbereich erweitert. Dementsprechend ist auch der Anwendungsbereich der durch die Verordnung geregelten Beförderungsentgelte anzupassen.

Des Weiteren dürfen nach dieser Vereinbarung neben Taxen aus dem Landkreis Dahme-Spreewald auch Berliner Taxen den BER bedienen. Insofern ist eine gesonderte Verfügung gemäß § 47 Absatz 2 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erforderlich, auf die in der Verordnung in § 1 Absatz 1 Satz 3 hingewiesen wird.

Die Vereinbarung sieht außerdem einen einheitlichen Flughafentarif vor, der für alle Taxen gilt, die am Flughafen Berlin Brandenburg Fahrgäste aufnehmen. Dieses Anliegen wird durch die Einführung einer neuen Tarifstufe 3 (Flughafentarif) in der Verordnung umgesetzt, die einen Kompromiss zwischen den Tarifstrukturen des Landes Berlin und des Landkreises Dahme-Spreewald darstellt. Diese unterscheiden sich einerseits in ihrer Struktur unterschiedlicher Kilometerstaffelung, einem Nachttarif, Flughafeninfrastruktur- und Gepäckzuschlag im Landkreis Dahme-Spreewald und andererseits in den Kilometerpreisen. Zur Schaffung eines einheitlichen Flughafentarifs werden eine einheitliche Kilometerstaffelung und ein einheitlicher Flughafenzuschlag eingeführt. Festpreise für bestimmte Strecken vom BER in die Innenstadt sind nach vertiefter Prüfung nicht Bestandteil des Flughafentarifs. Hier war zunächst von beiden Seiten vorgeschlagen worden, für die Strecken Flughafen BER - Messegelände Berlin und Flughafen BER - Alexanderplatz Festpreise vorzusehen. Dies wurde jedoch im Ergebnis der im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken nicht übernommen (s. u. III. Stellungnahme der angehörten Fachkreise und Verbände).

# II. Einzelbegründung

#### 1 7<sub>u</sub> Artikel 1

## Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der durch die Verordnung geregelten Beförderungsentgelte. Zur besseren Verständlichkeit werden die grundsätzlichen Regelungen zu den Beförderungsentgelten und zum Pflichtfahrbereich in Absatz 1 und die konkrete Ausgestaltung gesondert in Absatz 2 gefasst.

# Zu Nummer 1 a) (§ 1 Absatz 1 Satz 3)

Mit der Neufassung wird zunächst dem Ausbau des früheren Flughafens Berlin-Schönefeld zum neuen BER Rechnung getragen, indem die bisherige Angabe "Flughafen Berlin-Schönefeld" durch die Angabe "Flughafen Berlin Brandenburg" ersetzt wird. Bei Fahrten vom BER in das Land Berlin kommt es außerdem nicht mehr darauf an, ob diese auf vorherige Bestellung erfolgen. Diese Voraussetzung war daher zu streichen. Nunmehr ist vorgesehen, dass sich auch Berliner Taxen auf dem BER bereithalten dürfen .

Gemäß der Vereinbarung über die Durchführung des Taxenverkehres am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) (s. o. I. Allgemeines) sollen auch Berliner Taxen berechtigt sein, den BER zu bedienen. § 1 Absatz 1 Satz 5 ist daher entsprechend zu ergänzen. Die insoweit gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG erforderliche Gestattung war zuletzt durch die Allgemeinverfügung des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten über die Durchführung des Taxenverkehrs am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) vom 2. August 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 vom 13.08.2021, S. 2836) geregelt. Hiernach sollten zunächst für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 insgesamt 300 Berliner Taxen eine Ladeberechtigung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens am BER erhalten. Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen (vgl. https://www.berlin.de/labo). Seit dem 10. Dezember 2021 gibt Ergänzungvereinbarung, aufgrund der Mitte Dezember 2021 100 weitere Taxen von der veröffentlichten Nachrückliste am BER eine Ladeberechtigung erhalten haben. Somit halten derzeit ingesamt 400 Berliner Taxen eine Ladeberechtigung. In Anpassung an die Entwicklungen soll regelmäßig eine neue Allgemeinverfügung erlassen werden.

#### Zu Nummer 1 b) (§ 1 Absatz 2)

In dem als neuer Absatz 2 ausgegliederten bisherigen Absatz 1 Satz 3 wird der Anwendungsbereich der Beförderungsentgelte konkret auf Fahrten vom BER zu Zielen im Landkreis Dahme-Spreewald sowie in die im Einzelnen benannten Städte und Gemeinden einschließlich der Stadt- und Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile im Land Brandenburg erstreckt. Grundlage hierfür ist die Erweiterung des Pflichtfahrbereichs gemäß § 6 der Vereinbarung über die Durchführung des Taxenverkehres am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) i. V. m. deren Anlage (s. o. I. Allgemeines).

Zu Nummer 1 c) (§ 1 Absatz 3 und 4) Folgeänderung

Zu Nummer 2 a) (§ 2 Abs. 1)

Die Einfügung der Tarifstufe 3 (Flughafentarif) entspricht der Einigung gemäß § 8 der Vereinbarung über die Durchführung des Taxenverkehres am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) (s. o. I. Allgemeines) zur Festlegung eines einheitlichen Flughafentarifs, der für alle Taxifahrten gilt, die am BER beginnen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegenüber dem Fahrgast stets der gleiche Beförderungstarif Anwendung findet, wenn er am Flughafen ein Taxi mit einem Ziel im Land Berlin, im Landkreis Dahme-Spreewald oder in die in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten weiteren Städte und Gemeinden im Land Brandenburg (Pflichtfahrbereich) nutzt. Dabei ist es unerheblich, ob das Taxi im Landkreis Dahme-Spreewald oder im Land Berlin konzessioniert wurde.

Der parallel auch vom Landkreis Dahme-Spreewald für die dort konzessionierten Taxen zu verordnende einheitliche Flughafentarif soll damit auch für Fahrten der Berliner Taxen vom BER für Ziele im Landkreis Dahme-Spreewald und die weiteren Ziele im Land Brandenburg umgekehrt für Fahrten der Taxen des Landkreises vom BER für Ziele in Berlin gelten. Bei allen anderen Fahrten gelten die im Übrigen festgelegten Taxitarife fort.

Die Änderung der Tarifstufe 2 ist lediglich redaktioneller Art und dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 2 b) (§ 2 Abs. 3)

Der bisherige § 2 Absatz 3 regelt einheitlich bei Bestellfahrten den Zeitpunkt des Einschaltens der Tarifstufe 2. Da für Bestellfahrten ab dem BER gemäß dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 die Tarifstufe 3 gilt, ist § 2 Absatz 3 entsprechend allgemeiner zu fassen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Bereits aktuell gilt gemäß den jeweiligen Tarifverordnungen sowohl im Land Berlin (§ 4 Absatz 1 der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr – TaxBefEntgV BE) als auch im Landkreis Dahme-Spreewald ein Grundpreis in Höhe von 3,90 Euro. Dieser

Grundpreis soll auch für den neuen Flughafentarif als Tarifstufe 3 beibehalten werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 sind daher um die Tarifstufe 3 zu ergänzen.

Die größten Unterschiede in den geltenden Taxitarifen des Landes Berlin und des Landkreises Dahme-Spreewald bestehen aktuell in den Kilometerpreisen. Zur Schaffung eines einheitlichen Flughafentarifs ist daher die Einführung einer einheitlichen Kilometerstaffelung in der neuen Tarifstufe 3 vorgesehen. Unter Ergänzung der bisherigen Tarifstruktur soll dabei gemäß dem neu einzuführenden § 4 Absatz 3 Satz 1 b) die Tarifierung der Strecke "O bis 5 km" zu einem Kilometerpreis von 2,20 Euro erfolgen. Für die Streckenkategorie "ab 5 km" ist ein Kilometerpreis in Höhe von 1,75 Euro vorgesehen.

Aus den Kilometerpreisen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 b) resultieren die Teilstrecken gemäß dem neuen § 4 Absatz 4 b), für die jeweils 0,20 Euro abzurechnen sind.

Diese Tarifstaffelung stellt einen Kompromiss zwischen der Tarifstruktur des Landkreises Dahme-Spreewald mit einem bisher deutlich niedrigeren Tarif im Bereich "O bis 3 km" und der Tarifstruktur des Landes Berlin dar, die im Bereich bis 7 km zwar etwas teurer ist als der jetzt festgesetzte Tarif, dafür aber auf langen Strecken, die für die Bedienung des BER eher prägend sein werden, etwas günstiger.

Zu begründen ist diese flughafenspezifische Tarifstaffelung mit der Vielzahl an Hotels, welche sich um den BER angesiedelt haben. Somit werden auch Kurzstrecken für die Gesamtheit der am BER ladenden Taxen auskömmlich sein. Bei der Kurzstreckenthematik gab es in der Vergangenheit im Landkreis Dahme-Spreewald Beschwerden von Fahrgästen, welche trotz Beförderungspflicht auf Grund der kurzen Strecke nicht von allen Taxen befördert wurden, weil der auf ein ländliches Bediengebiet ausgerichtete LDS-Tarif hier eher niedrig angesiedelt war.

Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Tarifstruktur wird auf die gesonderte Festlegung eines Nachttarifs, der in der Tarifstruktur im Landkreis Dahme-Spreewald vorgesehen ist, innerhalb des einheitlichen Flughafentarifs verzichtet. Dies entspricht auch der Struktur des Berliner Tarifs, bei dem kein gesonderter Nachttarif existiert. Wegen des bestehenden Nachtflugverbotes für reguläre Linienflüge von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr am BER besteht zudem kein besonderer Bedarf einer höher vergüteten Bedienung zur Nachtzeit.

#### Zu Nummer 4 a) (§ 5 Absatz 1)

Das Wartezeitentgelt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 wird für die dort zu ergänzende Tarifstufe 3 von 33,00 Euro auf 30,00 Euro je Stunde reduziert. Dies stellt einen annähernd gemittelten Wert aus dem bestehenden Berliner Taxitarif von 33,00 Euro je

Stunde und dem mit 28,00 Euro je Stunde niedrigeren Tarif des Landkreises Dahme-Spreewald dar.

## Zu Nummer 4 b) (§ 5 Absatz 2)

Wie zu Nummer 1 a) (§ 1 Absatz 1 Satz 3) ausgeführt, sind auch Ladeberechtigungen für Berliner Taxen am BER vorgesehen. Diese müssen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) bzw. dessen beauftragtem Dienstleister für das Parkraummanagement und die Taxispeicher genannte Infrastruktur ein Nutzungsentgelt zahlen. Ein solches Nutzungsentgelt wurde bereits an den Flughäfen Tegel und Schönefeld erhoben. Dieses Nutzungsentgelt soll wie bisher durch einen Zuschlag an die Fahrgäste weitergegeben werden. Dies macht die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 1 c) erforderlich, der bislang für Fahrten vom Flughafen Tegel durch Taxen, die den kostenpflichtigen Nachrückplatz 1 benutzten, galt.

Im Zuge dieser Neufassung wird außerdem der bisherige Zuschlag von 0,50 Euro auf 1,50 Euro erhöht. Damit erfolgt eine Anpassung an den Zuschlag, der bereits für die entsprechende Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Schönefeld durch Taxen des Landkreises Dahme-Spreewald galt und nunmehr auch am BER gilt. Auf diese Weise sollen Berliner Taxiunternehmen mit den Brandenburger Unternehmen insoweit gleichgestellt werden.

Der pauschale Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro für die Fahrt mit einem Großraumtaxi, wenn dieses zur Beförderung von fünf bis acht Personen oder zur Mitnahme von größeren Gegenständen erforderlich ist, sowie der Zuschlag in Höhe von 1,50 Euro bei Zahlung unter Inanspruchnahme des Gutschein- oder Rechnungssystems der Taxizentralen werden beibehalten (§ 5 Absatz 1 Satz 1 a) und b)). Ebenso bleibt es dabei, dass für sperriges Gepäck, das nicht im Kofferraunm untergebracht werden kann, kein Zuschlag erhoben wird; dieser Zuschlag wurde mit der 10. ÄndVO abgeschafft. Wird hierfür ein Großraumtaxi angefordert, ist jedoch der o. g. Zuschlag zu zahlen.

Die maximal zulässige Zuschlagshöhe bei Addition aller möglichen Zuschläge beträgt gemäß der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 maximal 8,00 Euro in Großraumtaxen und 3,00 Euro in normalen Pkw-Limousinen. Um im Sinne des Verbraucherschutzes Missbrauch vorzubeugen, ist auf Anregung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin Brandenburg (LME BB) eine entsprechende Korrektur der bisherigen maximalen Zuschlaghöhe von 13,00 Euro auf die tatsächlich maximal möglichen Zuschläge sinnvoll.

#### 2. Zu Artikel 2

Die Tarifänderung tritt am 14. Tag nach der Verkündung in Kraft. Durch die Übergangszeit von 28 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung wird sichergestellt, dass

die Taxenunternehmer genügend Zeit für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif haben.

#### III. Stellungnahme der angehörten Fachkreise und Verbände

Im Rahmen der Anhörung der Fachkreise und Verbände wurden folgende Verbände und Unternehmen gemäß § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) angehört:

- Innung des Berliner Taxigewerbes e. V. (Innung),
- TaxiDeutschland Landesverband Berlin e. V. (TD),
- Berliner Taxibund e. V. (BTB),
- Taxiverband Berlin, Brandenburg e. V. (TVB),
- Ver.di Landesverband Berlin-Brandenburg (Ver.di),
- Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK),
- Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. (FGI)
- Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin Brandenburg (LME BB) sowie
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als Taxigenehmigungsbehörde.

Wegen der Angleichung des Taxitarifs zwischen Berlin und dem Landkreis Dahme-Spree (LDS) im Zuge der geplanten Eröffnung des BER wurde zudem die zuständige Behörde des LDS beteiligt.

Der Anhörung lag ein mit dem Landkreis Dahme-Spreewald abgestimmter Verordnungsentwurf vor, der neben den jetzt zur Beschlussfassung eingebrachten Tarifanpassungen auch den Vorschlag vorsah, für zwei Strecken Festpreise anzubieten. Hier war vorgeschlagen worden, für die Strecke Flughafen BER – Messegelände Berlin einen Festpreis von 56,00 Euro und für die Stecke Flughafen BER – Alexanderplatz von 50,00 Euro vorzusehen.

Die Innung des Taxigewerbes begrüßte einen einheitlichen Tarif für die Berliner Taxen und die des Landkreises Dahme-Spreewald am BER. Im Hinblick auf gestiegene Betriebskosten und Erhöhung des Mindestlohns wurde allerdings eine damit verbundene Senkung des Berliner Taxitarifs abgelehnt. Die Einführung von Festpreisen für häufig genutzte Strecken wurde hingegen ausdrücklich begrüßt, deren Höhe sollte aber erst dann entschieden werden, wenn ein angemessener neuer Taxitarif beschlossen wird.

Auch TaxiDeutschland (TD) erachtete in Anbetracht der steigenden Kosten im Taxengewerbe – speziell der gestiegenen Betriebs- und Energiekosten sowie der Erhöhungen der Mindestlöhne – eine generelle Tarifanpassung als unumgänglich. Die Einführung von Festpreisen sollte sich dann an den neu gestalteten Tarifen orientieren. Aus diesen Gründen stimmte auch TD dem Entwurf der Änderungs-Verordnung nicht zu.

Prinzipiell sei es begrüßenswert, einen gemeinsamen Flughafentarif mit dem Landkreis Dahme-Spreewald für den Flughafen BER zu vereinbaren.

Das LME BB stimmte einem einheitlichen Flughafentarif grundsätzlich zu. Es wurde jedoch angeregt, die maximale Zuschlagshöhe bei Addition aller möglichen Zuschläge von 13,00 auf die tatsächlich maximal möglichen 8,00 Euro in Großraumtaxen und 3,00 Euro in normalen Pkw-Limousinen herunterzusetzen. Kritisch wurden die in der Entwurfsfassung vorgesehenen Festpreise gesehen, da aufgrund der Nähe des Flughafens zu Berlin und der großen Ausdehnung des Stadtgebiets solche Festpreise hier nicht im Sinne des Verbraucherschutzes wirken könnten, wie dies in z. B. München der Fall sei. Hier könnten die Festpreise für Fahrten in die dem Flughafen nahegelegenen Stadtteile auch in betrügerischer Absicht genutzt werden, um von nicht ortskundigen Fahrgästen überhöhte Preise zu fordern. Die Auswahl von sehr wenigen Zielen für Festpreise sei zudem willkürlich.

Die anhörende Behörde hat daher die Prüfung, ob eine andere Ausgestaltung von Festpreisen in Betracht kommt, weiter vertieft. Da der ursprünglichen Stellungnahme der Innung des Taxigewerbes noch kein konkreter Alternativvorschlag für eine Festpreis-Komponente als Teil des Flughafentarifs beigefügt war, hatte die Innung auf Nachfrage den Vorschlag für die Einführung von zwölf so genannten Festpreiszonen übermittelt, die jeweils kleinere Teile innerstädtischer Berliner Stadtgebiete erfassen sollen, ohne die Innenstadt vollständig abzudecken.

Das LME BB, das erneut um Stellungnahme gebeten wurde, hat allerdings diesen Vorschlag von Festpreiszonen noch kritischer bewertet, da nach Nr. 7.1 der Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1 Satz 3) der Mess- und Eichverordnung (MessEV) ein Messgerät keine Merkmale aufweisen darf, die eine Benutzung in betrügerischer Absicht erleichtern. Die vorgeschlagenen Festpreise erschwerten eine Preistransparenz bei der Nutzung eines Messgerätes und schlössen Fehlbedienungen nicht aus. Selbst für Ortskundige würde es sehr schwer sein, zwölf Festpreisareale nachvollziehen zu können. Im Sinne des Verbraucherschutzes sei eine einfache und für jedermann verständliche Tarifstruktur angeraten. Zudem sei nach Rücksprache mit den Herstellern von Taxametern, die Programmierung von zwölf Festpreisen für den Großteil der in Berlin und Brandenburg verwendeten Messgeräte nicht umsetzbar. Dies würde für die Taxiunternehmer momentan einen unkalkulierbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeuten.

Der Landkreis Dahme-Spreewald hat als Ergebnis der Anhörung von Verbänden und Unternehmen in Bezug auf den dort gleichlautend vorgelegten Flughafentarif mitgeteilt, dass die Vertreter des dortigen Taxigewerbes sich einhellig gegen die Einführung von Festpreisen ausgesprochen hätten. Insbesondere würden aber auch die gleichlautend eingebrachten Bedenken des LME BB aus Sicht des Landkreises Dahme-Spreewald dafür sprechen, auf eine Einführung von Festpreisen derzeit zu verzichten.

Der Landkreis Dahme Spreewald hat in seiner Stellungnahme zudem darauf hingewiesen, dass die für Bestellfahrten vorgesehene Geltung des Flughafentarifs nicht für bestellte Taxen aus Zuständigkeitsgebieten anderer Genehmigungsbehörden gelten würde.

Die wesentlichen Einwände aus den o. g. Stellungnahmen hat die anhörende Behörde wie folgt bewertet:

#### Generelle Erhöhung der Taxitarife ist eigenem Abstimmungsprozess vorzubehalten

Der Senat kann die Belastungen des Taxigewerbes durch die aktuellen Kostensteigerungen nachvollziehen. Allerdings ist die Einführung des Flughafentarifs als einer ergänzenden Tarifstufe nicht der geeignete Anknüpfungspunkt für eine generelle Tarifanpassung. Die speziell für den Flughafen einzuführende Tarifstufe wurde in Auswertung der aktuell im Landkreis Dahme-Spreewald und Berlin geltenden Tarife entwickelt und soll jetzt zügig umgesetzt werden, um hier im Interesse von Fahrgästen und Gewerbe ein einheitliches Preisniveau zu schaffen. Eine generelle Senkung des Tarifniveaus ist damit nicht verbunden. Die Verknüpfung mit einer grundlegenden Tarifanpassung würde den bisherigen Abstimmungsprozess obsolet machen und damit einen einheitlichen Flughafentarif in weite Ferne rücken.

#### Einführung von Festpreisen wird zurückgestellt und vertieft geprüft

Im Ergebnis der Abwägung und unter Berücksichtigung des Votums aus dem Landkreis Dahme-Spreewald verwirft der Senat in dieser Tarifänderung Festpreise gänzlich, da aus Gründen des Verbrauchschutzes die vom LME BB ausgeführte Problematik möglichen Betrugs und fehlender Nachvollziehbarkeit aus Fahrgastsicht gravierend sind; hinzu kommt die fehlende technische Umsetzbarkeit.

Auch wenn die Einführung einer Festpreiskomponente speziell für den Flughafentarif somit nicht umgesetzt wird, ist es gemeinsames Verständnis von Senat und Verbänden, dass die generelle Einführung einer Festpreisoption im Berliner Taxitarif als Gegenstand einer künftigen Tarifanpassung geprüft werden soll.

#### <u>Integration von Bestellfahrten</u>

Der Senat erfüllt den Auftrag zur Gestaltung eines einheitlichen Flughafentarifs mit der Integration von Bestellfahrten für alle relevanten Fahrten ab dem BER. Der Hinweis des Landkreises Dahme-Spreewald, dass der Tarif nicht Bestellfahrten aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg umfasst, ist zwar richtig, hierfür besteht jedoch weder in Berlin noch im Landkreis Dahme-Spreewald eine Regelungskompetenz. Diese Diskrepanz ist daher in Kauf zu nehmen. Dies ist auch sachgerecht, denn Grund für die Einbeziehung der Bestellfahrten aus Berlin und dem Landkreis Dahme-Spreewald in den einheitlichen Flughafentarif ist die Vermeidung unterschiedlicher Fahrpreise zwischen ladeberechtigten Taxen, die über die Taxivorfahrt Kunden aufnehmen, und Bestellfahrten. Hier sollen aktuelle oder künftige Entwicklungen bei den Tarifstrukturen in

Berlin und im Landkreis Dahme-Spreewald keinen Fehlanreiz für übermäßige Vorbestellungen setzen, die mit Blick auf die am BER vorgehaltene Infrastruktur für die Abwicklung des Taxiverkehrs nicht konfliktfrei bewältigt werden könnte. Eine vergleichbare Problematik besteht mit Blick auf Taxis aus anderen Landkreisen nicht, da diese am BER generell nur auf Vorbestellung Fahrgäste aufnehmen dürfen.

#### Korrektur der Deckelung der Zuschläge

Der Senat folgt dem Vorschlag des LME BB und korrigiert im Sinne des Verbraucherschutzes die maximale Zuschlagshöhe, die bei Addition aller möglichen Zuschläge bei Großraumtaxen maximal 8,00 Euro beträgt und bei normalen Pkw-Limousinen 3,00 Euro.

#### B. Rechtsgrundlage:

§ 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes

#### C. Gesamtkosten:

Keine

#### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Einführung eines einheitlichen Flughafentarifs sind keine wesentlichen Kostenauswirkungen zu erwarten.

Durch die Anhebung des Flughafenzuschlags entstehen etwas höhere Kosten für die Beförderung im Taxenverkehr.

Den Taxiunternehmen entstehen durch die Umstellung der Fahrpreisanzeiger aufgrund der Tarifänderung sowie durch die Eichung der neuen Tarife zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 105 bis 130 Euro pro Fahrzeug. Hinzu kommen noch geringfügige Kosten aufgrund der Pflicht der Unternehmen gemäß § 6 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Taxen vom 12. Juni 2001 (GVBl. S. 204), die zuletzt durch Verordnung vom 21. April 2009 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, eine gekürzte Fassung des Taxentarifs (Angabe von Grundpreis, Kilometerpreis und Zuschlägen sowie des Kurzstreckenpauschaltarifs) in der jeweils gültigen Fassung an der linken hinteren Seitenscheibe einer jeden Taxe auszuhängen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verordnung selbst hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Ihre Änderungen sind jedoch teilweise Folge einer solchen Zusammenarbeit, die sich in der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Landkreis Dahme-Spreewald über die Durchführung des Taxenverkehres am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) (s. o. I. Allgemeines) sowie in nachfolgenden Abstimmungen manifestiert.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Einführung eines einheitlichen Flughafentarifs wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten der Fahrgäste und somit auch keine Auswirkungen auf die Umwelt haben.

- G. Flächenmäßige Auswirkungen Keine
- H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
  - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 03.05.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey	Bettina Jarasch	
Regierende Bürgermeisterin	Senatorin für Umwelt, Mobilität,	
	Verbraucher- und Klimaschutz	

# I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
§ 1	§ 1
8 1 Allgemeines	Allgemeines
, iligementes	, mgemeines
(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr	(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind
sind Festentgelte und bestimmen sich	Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich
ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen	nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder
nicht über- oder unterschritten werden. Sie gelten	unterschritten werden. Für diese Fahren besteht
für Fahrten innerhalb des Landes Berlin und für	Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein
Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen	Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des
Berlin-Schönefeld sowie für Fahrten auf vorherige	Landes Berlin und am Flughafen <u>Berlin</u>
Bestellung vom Flughafen Berlin-Schönefeld in	Brandenburg aufgrund einer Verfügung nach § 47
das Land Berlin. Für diese Fahrten besteht	Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes
Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein	zulässig.
Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb	
des Landes Berlin zulässig.	
	(2) Die Beförderungsentgelte gelten für
	1. Fahrten innerhalb des Landes Berlin,
	2. Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen
	Berlin Brandenburg und
	3. für Fahrten vom Flughafen Berlin Brandenburg in
	das Land Berlin, zu Zielen im Landkreis Dahme-
	Spreewald und in die folgenden Städte und
	Gemeinden:
	a) Stadt Potsdam,
	b) Gemeinde Nuthetal, c) Gemeinde Kleinmachnow,
	d) Gemeinde Stahnsdorf,
	e) Stadt Teltow.
	f) Gemeinde Großbeeren,
	g) Stadt Ludwigsfelde,
	h) Stadt Trebbin,
	i) Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
	<u>j) Gemeinde Rangsdorf,</u>
	k) Stadt Zossen,
	l) Gemeinde Am Mellensee,
	m) Amt Spreenhagen mit den Gemeinden,
	Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen,
	n) Gemeinde Grünheide (Mark),
	<u>o) Stadt Erkner,</u>
	p) Gemeinde Woltersdorf,
	a) Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin,
	r) Gemeinde Schöneiche bei Berlin,
	s) Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf,
	t) Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

	einschließlich deren Stadtteile, Ortsteile und
	bewohnten Gemeindeteile"
(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des	(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des
, ,	Geltungsbereichs der festgesetzten
Geltungsbereichs der festgesetzten	
Beförderungsentgelte liegt, hat der	Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer
Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn	den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen,
darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt	dass das Beförderungsentgelt für die gesamte
für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren	Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine
ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten	Vereinbarung zustande, gelten die für den
die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten	Pflichtfahrbereich festgesetzten
Beförderungsentgelte als vereinbart.	Beförderungsentgelte als vereinbart.
(3) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der	(4) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der
Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf	Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen
_	
Verlangen vorzulegen.	vorzulegen.
§ 2	§ 2
_	_
Tarifstufen	Tarifstufen
(1) Es gelten folgende Tarifstufen:	(1) Es gelten folgende Tarifstufen:
(1) Li genen loigende l'amistalen.	(1) La genen loigende l'unisidien.
Tarifstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif	Tarifstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif
'	'
Tarifstufe 2: Durchführung von Auftragsfahrten	Tarifstufe 2: Tarif für sonstige Fahren,
und Bestellfahrten.	
and Bestellamien.	<u>Tarifstufe 3: Flughafentarif.</u>
	Tambiale 5. Flagharemann.
	Der Flughafentarif gilt für Fahrten, die am Flughafen
	Berlin Brandenburg beginnen.
	bettill bruildenburg beginnen.
(2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf	(2) unverändert
dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.	
(2) Dai Daatallfahata ist die Teering (2)	(2) Dai Daatallfahater ist die issuelle Triff (1)
(3) Bei Bestellfahrten ist die Tarifstufe 2 beim	(3) Bei Bestellfahrten ist die <u>jeweilige</u> Tarifstufe beim
Eintreffen am Bestellort, bei Vorbestellungen erst	Eintreffen am Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur
zur vorbestellten Zeit einzuschalten.	vorbestellten Zeit einzuschalten.
§ 4	§ 4
Grundpreis, Kurzstreckenpauschaltarif und	Grundpreis, Kurzstreckenpauschaltarif und
Kilometerpreis	Kilometerpreis
(1) Der Grundpreis in der Tarifstufe 2 beträgt 3,90	(1) Der Grundpreis in <u>den Tarifstufen</u> 2 <u>und 3</u>
TE E 11 "11 11 0 00 E 1" 1" 1	L - 4-2 - 4 2 00 E E 4 - 2 14 E 14 0 20 E

beträgt 3,90 Euro. Er enthält bereits 0,20 Euro für

die erste Teilstrecke der Tarifstufen 2 <u>und 3</u>.

Euro. Er enthält bereits 0,20 Euro für die erste

Teilstrecke der Tarifstufe 2.

(2) Das Entgelt für den Kurzstreckenpauschaltarif beträgt 6,00 Euro und gilt für eine Entfernung bis zu 2 km bei einer nicht auf Wunsch des Fahrgastes unterbrochenen Fahrt. Nach Erreichen der Wegstrecke von 2 km wird das Beförderungsentgelt automatisch vom Fahrpreisanzeiger in einer in der Anlage 1 dargestellten Übergangsphase der Tarifstufe 2 angepasst. Der Kurzstreckenpauschaltarif gilt nicht beim Einstieg am Halteplatz oder bei Bestellungen und Vorbestellungen, sondern nur beim Heranwinken einer fahrenden Taxe. Auf Wunsch des Fahrgastes muss dann der Kurzstreckenpauschaltarif gefahren werden.	(2) u n v e r ö
(3) Der Kilometerpreis beträgt in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke	(3) Der Kilom
von 0 bis 7 km	<u>a)</u> in der Tari Wegstrecke von 0 bis 7 k
2,30 Euro je km,	2,30 Euro je
ab 7 km	ab 7 km
1,65 Euro je km.	1,65 Euro je
	<u>b) in der Tari</u> <u>Wegstrecke</u>
	von 0 bis 5 ki
	<u>2,20 Euro je</u>
	ah 5 km

ändert

meterpreis beträgt

rifstufe 2 bei einer gefahrenen m

km,

km,

rifstufe 3 bei einer gefahrenen

<u>(m</u>

km,

<u>ab 5 km</u>

1,75 Euro je km.

Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 Euro zu berechnen.

Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 Euro zu berechnen.

(4) Für je 0,20 Euro sind in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von

(4) Für je 0,20 Euro sind

0 bis 7 km

a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von

eine Teilstrecke von 86,96 m,

0 bis 7 km

ab 7 km

eine Teilstrecke von 86,96 m,

eine Teilstrecke von 121,21 m

zurückzulegen.

ab 7 km

eine Teilstrecke von 121,21 m.

b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke von

0 bis 5 km

eine Teilstrecke von 90,91 m.

ab 5 km

eine Teilstrecke von 114,29 m

zurückzulegen.

## § 5 Wartezeit, Zuschläge

- (1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 33,00 Euro je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 21,82 Sekunden ist mit je 0,20 Euro zu berechnen. Dieser Betrag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.
- (2) Es sind folgende Zuschläge zu berechnen:
- a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter zehn Jahren nur als eine Person zählen, sowie für die Mitnahme von Gegenständen, für deren Unterbringung ein Großraumtaxi erforderlich ist, pauschal 5,00 Euro,
- b) bei Zahlung unter Inanspruchnahme des
   Gutschein- oder Rechnungssystems der
   Taxizentralen
   1,50 Euro,

#### § 5 Wartezeit, Zuschläge

- (1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, in der Tarifstufe 2 ein Entgelt von 33,00 Euro je Stunde und in der Tarifstufe 3 ein Entgelt von 30,00 Euro je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 21,82 Sekunden in der Tarifstufe 2 und von 24,00 Sekunden in der Tarifstufe 3 ist mit je 0,20 Euro zu berechnen. Dieser Betrag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.
- (2) Es sind folgende Zuschläge zu berechnen:
- a) unverändert
- b) unverändert

c) bei Aufnahme von Fahrgästen am FlughafenTegel durch Taxen, die den kostenpflichtigenNachrückplatz 1 benutzen0,50 Euro.

Überschreitet die Summe sämtlicher anlässlich einer Fahrt zu erhebender Zuschläge die Höhe von 13,00 Euro, darf der Mehrbetrag nicht berechnet werden.

- (3) Von Fahrgästen als Hilfsmittel benötigte Rollstühle und Kinderwagen sind in Taxen einschließlich Großraumtaxen kostenlos zu befördern, soweit es die Bauart der Fahrzeuge zulässt. Die Mitnahme von Kofferraumgepäck, Hunden und anderen Kleintieren in Taxen ist ebenfalls kostenlos; Absatz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.
- (4) Die Zuschläge nach Absatz 2 sind über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

c) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen

<u>Berlin Brandenburg</u> durch Taxen, die <u>die</u>

<u>kostenpflichtige Taxeninfrastruktur mit Aufruf zur</u>

<u>Ladung am Flughafen</u> benutzen

<u>1,50</u> Euro.

Überschreitet die Summe sämtlicher anlässlich einer Fahrt zu erhebender Zuschläge die Höhe von 3,00 Euro, bei Großraumtaxen von 8,00 Euro, darf der Mehrbetrag nicht berechnet werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

#### II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin:

Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

#### § 14 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes:

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmens liegt, die nach Landesrecht für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören. Sie kann auch weitere Stellen hören.

#### § 47 Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes

Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

#### § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes:

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

- 1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise sowie Festpreise für bestimmte Wegstrecken,
- 2. Zuschläge,
- 3. Vorauszahlungen,
- 4. die Abrechnung,
- 5. die Zahlungsweise und
- 6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

# § 51 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes:

Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Nr. 7.1 der Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3) der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) - Anforderungen an Messgeräte -: Ein Messgerät darf keine Merkmale aufweisen, die eine Benutzung in betrügerischer

Absicht erleichtern. Die Möglichkeit der ungewollten Falschbedienung ist so gering wie

möglich zu halten.